



SATZUNG FÜR DEN SPD-ORTSVEREIN LIEBENBURG

in der Fassung vom 1. Januar 2017

§ 1

Ortsverein

Der Ortsverein Liebenburg ist die unterste politische Gliederung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Liebenburg.

§ 2

Name, Sitz, Gliederung des Ortsvereins

Der Ortsverein Liebenburg führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Liebenburg“; (abgekürzt „Ortsverein Liebenburg“). Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Liebenburg. Er umfasst die Ortschaften Döhren, Dörnten, Heißum, Klein Mahner, Liebenburg, Neuenkirchen, Ostharingen, Othfresen und Upen.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins Liebenburg sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Ortsvereinsvorstand.

§ 4

Aufgaben und Ziele des Ortsvereins

- (1) Der Ortsverein Liebenburg vertritt die allgemein gültigen Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auf kommunaler Ebene.
- (2) Der Ortsverein Liebenburg ist verantwortlich für die politische Willensbildung in der Gemeinde Liebenburg und gibt die allgemeinen Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit aus.
- (3) Er begleitet die Gemeinderatsfraktion politisch.
- (4) Er fördert die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Er fördert und berät die Arbeit der Jusos und anderer Arbeitsgemeinschaften.
- (6) Dazu beteiligt er sich an Wahlen und stellt in der Regel aus der Reihe seiner Mitglieder Kandidaten für diese Wahlen auf.

§ 5

Der Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand wird für 2 Jahre gewählt, er besteht aus:
 - dem/der Ortsvereinsvorsitzenden;
 - dem/der stellv. Vorsitzenden;
 - dem/der Kassierer/-in;
 - dem/der Schriftführer/-in;

- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Ortsvereinsvorstand um Beisitzer erweitern.
- (3) Mit beratender Stimme können an der Ortsvereinsvorstandssitzung teilnehmen:
 - der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion;
 - der/die Bürgermeister(in) der SPD;
 - der/die Leiter der Arbeitsgemeinschaften der SPD;
 - der/die Unterbezirksvorsitzende sowie die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes;
 - der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in;
 - weitere Mitglieder aus den Vorstandsgremien der SPD (Land, Bund);
 - Abgeordnete (KT, MdL, MdB), sofern sie dem Wahlkreis des Ortsvereins zugehören.

§ 6

Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Die Leitung des Ortsvereins; (der/die Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter(innen) oder - im Verhinderungsfall - ein vom Ortsvereinsvorstand ermächtigtes Mitglied sind nach §26 (2) BGB die Vertretung des Ortsvereins).
2. Erstellen von organisatorischen und politischen Beschlüssen für die Mitgliederversammlung.
3. Abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Rechenschaftspflicht gegenüber der Ortsvereinsversammlung über Einnahmen und Ausgaben.
5. Beschlussfassung über Ausgaben, die 300,00 Euro im Einzelfall übersteigen. (Bei Ausgaben unter 300,00 € entscheiden der/die erste Vorsitzende und der Kassierer / die Kassiererin gemeinsam).
6. Planung von Veranstaltungen des Ortsvereins.
7. Vorbereitung von öffentlichen Wahlen.
8. Förderung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften.
9. Beratung von politischen Themen und Ausarbeitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung.
10. Förderung und Unterstützung der Gemeinderatsarbeit (politische Begleitung).

§ 7

Ortsvereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Ortsvereinsversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
- (2) Mit beratender Stimme können an Ortsvereinsversammlungen teilnehmen:
 - die zuständigen SPD-Abgeordneten des Kreistages, sofern sie nicht Mitglieder des Ortsvereins sind;
 - die Abgeordneten der Ratsfraktion sofern sie nicht Mitglieder des Ortsvereins sind;
 - die Vertreter des Unterbezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes sofern sie nicht Mitglieder des Ortsvereins sind;
 - die Kassenprüfer sofern sie nicht Mitglieder des Ortsvereins sind;
 - die zuständigen Abgeordneten des Bundes- und des Landtages, sofern sie nicht Mitglieder des Ortsvereins sind.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand muss mindestens zweimal im Jahr eine Ortsvereinsversammlung einberufen. Außerdem ist die Ortsvereinsversammlung einzuberufen, wenn ein Antrag von einem Viertel aller Mitglieder gestellt wird.
- (4) Der Termin wird den Mitgliedern jeweils 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (5) Bei verkürzter Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen.
- (6) Anträge zur Ortsvereinsversammlung sind schriftlich an den Ortsvereinsvorstand einzureichen. - Sie müssen mindestens 4 Tage vorher beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge (aktueller Bezug) können bis vor Beginn der Versammlung eingereicht werden; über die Behandlung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Aufgaben der Ortsvereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

Aufgaben der Ortsvereinsversammlung sind:

- Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Ratsfraktion und - falls im Ortsverein vertreten - der Arbeitsgemeinschaften;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Kandidaten für öffentliche Wahlen, soweit die Wahlgesetze nichts anderes bestimmen;

- Wahl bzw. Vorschläge der Vertreter zu Parteitag und Konferenzen;
- Beschlussfassung über alle die Parteiarbeit berührende grundsätzliche Fragen;
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 9

Beiträge

Die Beiträge werden vom Bezirk Braunschweig eingezogen, anschließend nach der Mitgliederliste an den Ortsverein anteilig zurück überwiesen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtszeit des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig, mit der Einschränkung, dass ein Kassenprüfer neu gewählt wird und ein Kassenprüfer die Funktion nicht länger als 6 Jahre ununterbrochen ausübt.

§ 11

Delegierte und Ersatz- bzw. Gastdelegierte

- (1) Kandidaten/-innen für die Räte und Delegierte für Parteitage werden auf Delegiertenversammlungen gewählt. Diese Delegierten werden auf einer Ortsvereinsversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Schlüssel beträgt 10:1 (auf 10 Mitglieder entfällt 1 Delegierter).
- (2) Für Parteitage werden die Delegierten jeweils direkt gewählt. Eine Blockwahl für jeweils einen Zeitraum und mehrere Parteitage (in der Regel 2 Jahre) ist möglich, wenn die Hälfte aller anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Wahl der Delegierten muss einzeln und geheim stattfinden.
- (3) Für Parteitage werden die Ersatzdelegierten ebenfalls jeweils direkt gewählt. Eine Blockwahl für jeweils einen Zeitraum und mehrere Parteitage (in der Regel 2 Jahre) ist möglich, wenn die Hälfte aller anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Wahl der Ersatzdelegierten muss einzeln und geheim stattfinden. Eine Mindestzahl wird von der parteitagsveranstaltenden Stelle vorgegeben. Darüber hinaus kann die Ortsvereinsversammlung zusätzliche Ersatzdelegierte wählen lassen.
- (4) Gleiches (s. 3.) gilt auch für die Gastdelegierten.

§ 12

Kostenerstattung

Für Fahrten zu Parteitagen bzw. Parteiveranstaltungen, die weiter als 25 km vom Wohnort entfernt stattfinden, gibt es eine Fahrtkostenerstattung pro gefahrenen Kilometer, die dem jeweiligen Bundesreisekostengesetz angepasst ist. Der Betrag steht nur dem Fahrzeugführer zu. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

§ 13

Mandatsträgerinnen und -träger

Jeder/Jede Abgeordnete des SPD-Ortsvereins Liebenburg, der/die ein Mandat im Gemeinderat hat, sowie jeder Ortsbürgermeister/jede Ortsbürgermeisterin verpflichten sich, 20% seiner/ihrer Aufwandsentschädigung an den Ortsverein abzuführen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind vor der Abstimmung allen Mitgliedern rechtzeitig (8 Tage vor Sitzungsbeginn) bekanntzugeben und auf der Tagesordnung zu vermerken.
- (2) Im Übrigen gelten die Organisationsstatuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die Statuten des Bezirkes Braunschweig und des Unterbezirkes Goslar der SPD.
- (3) Diese Satzung tritt am 01. 01.2017 in Kraft.